

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 016/2013
Beschlussvorlage		
Stadtplanung	öffentlich	☒
Wilmsen, Jürgen	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Planungsausschuss	9	27.02.2013

40. Flächennutzungsplanänderung - Bereich ME-Ost/Korreshof

Beschluss des Entwurfs und der öffentlichen Auslegung

gemäß §3 (2) BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☒ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Dem Entwurf der 40. Flächennutzungsplanänderung – Bereich ME-Ost/Korreshof - wird zugestimmt.

2. Der Entwurf der 40. Flächennutzungsplanänderung – Bereich ME-Ost/Korreshof - soll mit Begründung sowie den umweltrelevanten Untersuchungen und Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			

Verwaltungserläuterung:

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.02.2012 die Aufstellung der 40. Flächennutzungsplanänderung – ME-Ost/Korreshof – beschlossen.

Bei der zwischenzeitlich durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB gab es keine Anregungen.

Bei der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB wurde eine Anregung vorgetragen.

Der Kreis Mettmann, Untere Bodenschutzbehörde verweist auf eine angrenzend an das Plangebiet vorhandene Aufschüttung. Diese wurde bisher nicht untersucht, so dass keine Klassifizierung als altlastenverdächtige Fläche erfolgte. Es wird vorsorglich angeregt, bei baurechtlichen Genehmigungsverfahren sowie im Vorfeld von Eingriffen in den Boden bzw. Untergrund die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die gewünschte Beteiligung wird für den Fall entsprechender Maßnahmen vorgesehen.

Der Planungsausschuss sollte dem Entwurf der 40. Flächennutzungsplanänderung – ME-Ost/Korreshof - zustimmen und die Öffentliche Auslegung beschließen. Parallel dazu soll die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB durchgeführt werden.